

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)337**

29.03.2023

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung
am Montag, dem 27. März 2023, 13:00 bis 14:15 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E. 800**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“

BT-Drs. 20/5994

siehe Anlagen



Sachverständigenliste Öffentliche Anhörung

Dr. Sebastian Bolay¹

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
A-Drs. 20(25)316

Dr. Wieland Lehnert²

Becker Büttner Held

Barbara Maria Lempp³

Geschäftsführerin
EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.

Ingbert Liebing⁴

Hauptgeschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
A-Drs. 20(25)314

Dr. Maximilian Rinck⁵

Abteilungsleiter Handel und Beschaffung
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)
A-Drs. 20(25)311

Dr. Carsten Rolle⁶

Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Dr. Christine Wilcken

Kommunale Spitzenverbände
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (BDH)

¹ Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

² Benannt durch die Fraktion der SPD

³ Benannt durch die Fraktion der FDP

⁴ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

⁵ Benannt durch die Fraktion der SPD

⁶ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU



Stellungnahme

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Geszentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes
sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“

BT-Drs. 20/5994

siehe Anlage

Berlin, 27. März 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

BT-Drs. 20/5994

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassungsnovelle der Preisbremsen-Gesetze. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK und die Äußerungen der DIHK gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Es ist für die Unternehmen entscheidend, dass die Prüfbehörde rasch ihre Arbeit aufnehmen kann und die Anzeigen und Anträge rasch abarbeitet. Denn erst dann haben die Betriebe Rechtssicherheit. Da es sich bei Energieverbrauchs- und beschaffungsdaten um hochsensible Daten handelt, sollten Datenschutz und Datensparsamkeit besonders im Fokus stehen.
- Aufgrund der Dringlichkeit und der Geschwindigkeit, mit der die Bundesregierung die Preisbremsen-Gesetze vorbereiten musste, blieben viele (praktische) Fragen für die deutsche Wirtschaft ungeklärt. Es besteht für zahlreiche Aspekte nach wie vor Klärungsbedarf, für die das Reparaturgesetz keine Regelungen liefert. Dazu zählt insbesondere, welche anderen Beihilfen einbezogen werden müssen.
- Die Erlösabschöpfung am Strommarkt sieht der DIHK generell kritisch, da sie einen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer nach sich zieht und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland beim Ausbau erneuerbarer Energien gefährdet. Sie sollte zum 30.06.2023 auslaufen und nicht wiederholt werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Energiepreise für Unternehmen sind aufgrund der gedrosselten Gaslieferungen aus Russland, der andauernden Trockenheit im Sommer, der Einspeicherverpflichtung für Gas sowie der Probleme der französischen Kernkraftwerke um ein Vielfaches angestiegen. Die extremen Marktpreise haben ein existenzgefährdendes Niveau in der Breite der deutschen Wirtschaft erreicht. Mit den Gesetzen zur

Einführung einer der Energiepreisbremsen senkt die Bundesregierung einen Teil der entstandenen Mehrkosten und schafft eine gewisse Planbarkeit für die Unternehmen bei einem anhaltend hohen Preisniveau. Auch haben die Preisbremsen zu einer Beruhigung der Gas- und Strommärkte beigetragen.

Die gesetzliche Umsetzung hat jedoch in den vergangenen Wochen in der Wirtschaft zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt und sowohl auf Seiten der Energiewirtschaft als auch bei Gewerbe- und Industriebetrieben Ressourcen gebunden. Es ist daher für die Unternehmen in Deutschland von zentraler Relevanz, mit der Anpassungsnovelle der Preisbremsen-Gesetze verbleibende Fragen abschließend zu klären und Rechtssicherheit zu schaffen.

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die von den hohen Strombörsenpreisen profitiert haben, müssen eine Abgabe leisten (Erlösabschöpfung). Es gibt technologiespezifische Erlösobergrenzen, die die Energiewirtschaft und Betriebe in Industrie und Gewerbe betreffen, sobald Strom aus Anlagen größer 1 MW bereitgestellt und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Neben der unmittelbaren Betroffenheit zahlreicher Anlagenbetreiber und Vermarkter sind die Finanzwirtschaft, der Maschinenbau und viele weitere kleine und mittleren Unternehmen aus dem Bereich der Energie- und Klimaschutzbranche mittelbar betroffen, weil Investitionen in den Bau erneuerbarer Energien gebremst werden können. Auch hat die Erlösabschöpfung erhebliche negative Auswirkungen auf den Markt für Grünstromdirektlieferverträge (sog. PPA). Unternehmen, die gerne einen PPA abschließen möchten, finden aufgrund der Abschöpfung kaum noch Angebote.

C. Details

Zur Prüfbehörde

Aus Sicht der DIHK spielt es am Ende keine Rolle, ob eine staatliche Stelle oder ein beliehener Privater als Prüfbehörde fungiert. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es bei vielen Förderprogrammen und der Abwicklung von Anträgen zur Reduzierung von Strompreisbestandteilen in der Vergangenheit immer wieder zu massiven Verzögerungen gekommen ist. Es ist aus Sicht der betroffenen Unternehmen wichtig, dass die Prüfbehörde rasch etabliert wird, damit z. B. eine Einstufung als besonders betroffenes Unternehmen erfolgen kann.

Die DIHK sieht acht wichtige Punkte im Zusammenhang mit der Prüfbehörde:

- 1) **Schnelle Etablierung:** Da am 30. Juni 2023 die erste Meldepflicht bei der Prüfbehörde auf die Unternehmen zukommt, ist es zudem entscheidend, dass die Prüfbehörde bis dahin auch ihre Arbeit aufnehmen kann. Wichtig ist aus Sicht der Unternehmen zuallererst, dass die Prüfbehörde über ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung verfügt und (IT-)Prozess zur Abwicklung klar sind, um die Unterlagen der Unternehmen rasch prüfen zu können. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Obergrenzen (s. auch weiter unten) bei größeren verbundenen Unternehmen werden viele mit Rückstellungen arbeiten. Eine rasche Bearbeitung würde diesen Betrieben also helfen, Rücklagen wieder auflösen zu können. Bis zum 30. Juni 2024 müssen sich auch alle Unternehmen bei der Prüfbehörde melden, wenn sie mehr als 100.000 Euro aus den Preisbremsen in

Anspruch nehmen. Über diese Grenze können Betriebe bereits kommen, wenn sie deutlich weniger als 1 GWh Strom verbrauchen. Daher werden sehr viele Mitteilungen auf die Prüfbehörde zukommen. Anders als bei Corona-Hilfen sollte die Prüfung rasch abgeschlossen werden, um den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

- 2) **Stichprobenprüfung:** Im Sinne einer raschen Bearbeitung und Bewilligung der Preisbremsen sollte die Prüfbehörde keine Vollerhebung machen, sondern sich auf Stichprobenprüfungen beschränken. Die Vielzahl der zu erwartenden Vorgänge würde ansonsten die Bearbeitung der Anträge und Prüfungen zu Lasten der Betriebe erheblich in die Länge ziehen.
- 3) **Datenschutz und Datensparsamkeit:** Aus Daten zum Energieverbrauch, dem Energieeinkaufsverhalten und den Energiekosten lassen sich Rückschlüsse auf das aktuelle Geschäftsmodell und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen oder von Branchen ziehen. Daher ist es essenziell, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Dem Datenschutz sollte oberste Priorität eingeräumt werden. Daten sollten daher am besten nur über alle Unternehmen aggregiert veröffentlicht werden. Dem Datenschutz ist auch geholfen, wenn die Prüfbehörde maximal wenige Daten von den Unternehmen abfragt (Datensparsamkeit).
- 4) **Materielle Ausschlussfrist:** Die materielle Ausschlussfrist bei der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG hat verhindert, dass Unternehmen Daten im Nachhinein nachliefern können. Bei der Abwicklung der Prüfungen im Rahmen der Preisbremsen sollte auf eine solche Ausschlussfrist verzichtet werden. Dadurch können auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.
- 5) **Genehmigungsfiktion:** Viele Unternehmen müssen zahlreichen Meldepflichten nachkommen und Anträge stellen. Solange die Behörde nicht geprüft und bewilligt hat, besteht für die Betriebe Rechtsunsicherheit. Daher sollte geprüft werden, ob nicht für jede Frist eine Genehmigungsfiktion eingeführt wird. Dies würde lange Wartezeiten, wie z. B. teilweise bei den Corona-Hilfen, vermeiden.
- 6) **Digitale Antrags- und Meldeverfahren:** Die Meldungen und Anträge sollten alle ausschließlich digital möglich sein. Ggf. nachgeforderte Dokumente sollten ebenfalls digital zur Verfügung gestellt werden können. Dies erleichtert der Behörde die Arbeit und sorgt für schnellere Bearbeitung.
- 7) **Spielraum der Behörde:** Die Behörde hat an manchen Punkten - so z. B. bei der Frage des Arbeitsplatzerhalts - Ermessensspielraum. Diesen sollte sie in Zweifelsfällen zugunsten der Unternehmen nutzen.
- 8) **Mustervorlage EBITDA-Berechnung:** Bei Unternehmen, die mehr als 4 Mio. Euro Beihilfe aus den Bremsen in Anspruch nehmen möchten, werden EBITDA-Vergleiche notwendig. In § 18 Absatz 6 EWPBG ist festgehalten, dass die Prüfbehörde eine Mustervorlage zur Berechnung des EBITDA zur Verfügung stellt. Um die betrieblichen Höchstgrenzen zu berechnen, wäre dies sehr hilfreich. Dies sollte die Prüfbehörde unmittelbar nach der Aufnahme der Arbeit erledigen, um Klarheit für die Unternehmen zu schaffen, ob eine Beihilfe über 4 Mio. Euro überhaupt in Frage kommt. Dadurch würde auch im Nachgang die Arbeit der Prüfbehörde durch bessere Anträge erleichtert.

Zu den Reparaturen bei der Strom- und Gaspreisbremse

In Wesentlichen setzt das Reparaturgesetz mit der Vereinheitlichung und Synchronisation der Regelungen von Strom- und Gaspreisbremse sowie einigen rechtlichen Klarstellungen an den richtigen Stellen an. Als kritikwürdig erachten wir aber die neu eingefügten Regelungen § 19 (9) EWPBG sowie 11 (9) StromPBG, die den Lieferanten verpflichtet, Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen

direkt an die Prüfbehörde zu melden. Vor dem Hintergrund der komplexen Umsetzungsregelungen der Strom- und Gaspreisbremse, die für viele Betriebe eine ernstzunehmende Herausforderung darstellt, wäre im ersten Schritt eine entsprechende Rückmeldung an den Kunden der richtige und bessere Weg.

Ansonsten sehen wir vor allem noch etliche praktische Fragestellungen und Regelungslücken, für die das Reparaturgesetz keine Antworten liefert und verweisen auf unsere übersandten Fragenkataloge. Die wesentlichen Punkte dabei sind:

- Eindeutige Regelung zur Berücksichtigung verbundener Unternehmen in anderen EU-Staaten oder Drittländern in Bezug auf Anspruchsberechtigung und Berücksichtigung bei Entlastungssumme bzw. Höchstgrenzen
- Definition des Referenzzeitraumes zur Einordnung in eine Entlastungsgruppe im EWPBG
- Umfassende und eindeutige Definition der zu berücksichtigenden Beihilfen bei der Bestimmung der Entlastungssumme (insbesondere Corona-Hilfen – Kredite, Zuschüsse usw.)
- Eindeutige und rechtlich klare Regelung (für Versorger und Kunden) zum Verzicht auf die Preisbremsen durch den Kunden/Begünstigten

An dieser Stelle noch der Hinweis, dass Unternehmen in der Regel mehrmonatige Versorgungsverträge ohne Kündigungsrecht abschließen. Sie können damit gar nicht zu günstigeren Tarifen wechseln. Die beschlossene Differenzpreisanpassungsverordnung führt damit dazu, dass es eine weitere Obergrenze für Unternehmen mit einem Entlastungsbetrag von mehr als 2 Mio. Euro gibt.

Einführung einer rechtssicheren Opt-Out-Lösung

Für viele Unternehmen ist die „Inanspruchnahme“ der Preisbremsen nicht nur mit zahlreichen bürokratischen Herausforderungen und Hürden verbunden, sie zieht bei höheren Entlastungssummen auch Rechtsfolgen und Offenlegungspflichten nach sich. Mit entsprechenden Höchstgrenzen- bzw. Entlastungsmeldungen an die Lieferanten, wie in den FAQs dargelegt, wird zwar eine prozessuale Lösung aufgezeigt. In der Praxis stößt diese Vorgehensweise aber an Grenzen. Denn einerseits sind die Versorger qua Gesetz zur Entlastung nach dem Schema der Preisbremsen verpflichtet, wohingegen Meldungen durch den Begünstigten nicht zwangsläufig eine rechtlich bindende Wirkung für den Versorger entfalten müssen. Andererseits besteht durch die vielschichtigen praktischen Fallkonstellationen und vor dem Hintergrund nicht uneindeutig und abschließend geklärt Hilfszahlungen, die in die Entlastungssumme einzubeziehen sind, eine ernste Gefahr, trotz vermeintlicher Begrenzung durch die aufgezeigte prozessuale Lösung, schlussendlich über einschlägige Summengrenzen zu kommen - mit entsprechenden Rechtsfolgen, Offenlegungspflichten usw. Wir empfehlen daher eine rechtlich eindeutig definierte Opt-Out-Regelung bzw. Maximal-Entlastungssummen-Begrenzung durch einseitige Erklärung gegenüber der Prüfbehörde, wie sie in den einschlägigen Boni- und Dividendenverbots-Paragrafen vorgesehen ist.

Nicht repräsentativer Referenzverbrauch als Grundlage für das Entlastungskontingent

Die Basis des Entlastungskontingents in den RLM-Entlastungsgruppen¹ bemisst sich am historischen Verbrauch des Kalenderjahres 2021. Mit dieser Definition werden Letztverbraucher, bei denen die gemessene Verbrauchsbasis aus dem Jahr 2021 nicht repräsentativ ist, schlechter gestellt. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen Unternehmen bspw. durch Corona-Einschränkungen (Hotellerie, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen usw.) oder durch Geschäftseinschränkungen aufgrund externer Einflüsse (bspw. Ahrtal-Flut) im Jahr 2021 signifikant weniger Energie verbraucht haben. Auch für Unternehmen, die durch Geschäftserweiterungen nun mehr Energie verbrauchen, ist die gemessene Verbrauchsbasis aus dem Jahr 2021 kein repräsentativer Wert für die Bestimmung des Kontingents. Die DIHK plädiert dafür, diese Sondereffekte durch entsprechende Aufschläge in den Preisbremsengesetzen zu berücksichtigen.

Klarstellung Einzubeziehende Hilfszahlungen

Beim Erreichen bzw. Überschreiten einschlägiger Entlastungssummen-Grenzen entstehen für Unternehmen ggf. konkrete Rechtsfolgen, Offenlegungs- und Meldepflichten. Dabei ist für viele nicht offensichtlich, welche staatlichen Hilfszahlungen in die Summenbildung mit Bezug zu den einschlägigen Grenzen zu berücksichtigen sind. Zwar gibt die Legaldefinition der Entlastungssumme eine erste Indikation, lässt mit Blick auf die beschriebenen Konsequenzen aber zu viel Interpretationsspielraum. Um Rechtssicherheit zu schaffen, empfehlen wir eine eindeutige und abschließende gesetzliche Definition der zu berücksichtigenden Hilfszahlungen im Sinne der jeweiligen Grenzwerte. Dazu sollte auch gehören, ob Entlastungen von Unternehmensteilen im EU-Ausland auch einbezogen werden müssen.

Zur Erlösabschöpfung am Strommarkt

Die Erlösabschöpfung am Strommarkt sieht der DIHK generell kritisch, da sie einen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer nach sich zieht. Erlösobergrenzen greifen massiv in das Vertragsrecht ein und gefährden die Rechtssicherheit des Standorts über den Strommarkt hinaus. Des Weiteren sind auch Grünstromverträge (PPAs) aus Anlagen ohne EEG-Förderung in die Abschöpfung einbezogen. Dadurch wird dieser Markt für Bestands- aber auch Neuanlagen erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Dies stellt ein massives Problem dar, da solche PPAs für die betrieblichen Klimaneutralitätsziele, aber auch für den Wasserstoffhochlauf, ein zentraler Baustein sind. Die DIHK hatte daher für eine Ausnahme von der Abschöpfung für solche Verträge plädiert. Die Abschöpfung sollte in jedem Fall zum 30. Juni 2023 auslaufen. Generell sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die zu einer Schwächung des Terminmarkts führen, da dieser das zentrale Absicherungsinstrument für die Wirtschaft ist.

Die nun angefügten Sätze in Anlage 5 Nummer 1.2 ermöglichen es Anlagenbetreibern, die unter die Erlösabschöpfung fallen und ihren Strom nicht direkt über den Spot-Markt vertreiben, Erlöse in Termingeschäften auch außerhalb der Strombörse EEX zu berücksichtigen, obgleich der anzusetzende Wert weiterhin auf vergleichbare Produkte der EEX zurückgreift. Damit werden zukünftig beispielsweise Termingeschäfte im OTC-Handel mit Absicherungsgeschäften im EEX-Handel gleichgestellt. Die DIHK sieht darin zwar den Wettbewerb innerhalb der Regulierung zur Erlösabschöpfung gestärkt, wodurch jedoch nicht das generelle Problem der Erlösabschöpfung und die damit einhergehende

¹ Bei Strom betrifft das neben den RLM-Kunden auch Verbraucher ab 30.000 kWh. Diese sind hier mit gemeint.

Verzerrung des Wettbewerbs für erneuerbare Energien sowie die Diskriminierung zwischen unterschiedlichen erneuerbaren Energieträgern gemindert wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Strompreise am Markt für Festpreisverträge sowie im langfristigen Termingeschäft an der Strombörse und der zu erwartenden hohen Inanspruchnahme der eröffneten Regelung zum Opt-Out insbesondere von großen und energieintensiven Industrieunternehmen stellt sich zunehmend die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Erlösabschöpfung als Bestandteil der Gegenfinanzierung der Energiepreisbremsen. Vielmehr sollten alle Hemmnisse für den Erhalt erneuerbarer Energien abgebaut werden, um das Stromangebot nicht weiter auf Kosten steigender Strompreise zu reduzieren.

Grundsätzlich hält der DIHK eine Zusatzbesteuerung von Gewinnen, wie sie etwa für Raffinerien eingeführt wurde, für die bessere Alternative, weil Verwerfungen am Strommarkt vermieden und Unternehmen zu Investitionen insbesondere in erneuerbare Energien angereizt werden können. Dabei weisen wir darauf hin, dass Zeiten mit hohen Gewinnen in einer Marktwirtschaft wichtig sind, um weitere Investitionen anzureizen.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie
030/20308-2200
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Niclas Wenz

Leiter des Referats für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz
030/20308-2202
wenz.niclas@dihk.de

Erik Pfeifer

Leiter des Referats Betrieblicher Klimaschutz
030/20308-2206
pfeifer.erik@dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.



Stellungnahme

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Geszentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes
sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“

BT-Drs. 20/5994

siehe Anlage

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes vom 14.03.2023

Berlin, 23. März 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistriergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei. Gleiches gilt für die Nutzung energetischer Potenziale aus der Abfall- und Abwasserbehandlung. Die Ausgestaltung des Abschöpfungsmechanismus hat einen großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in erneuerbare Energien und die Investitionsfähigkeit in der Zukunft.

Die Umsetzung der Energiepreisbremsen für Gas, Wärme und Strom läuft auf Hochtouren und ist für Energieversorger und Stadtwerke eine Mammutaufgabe. Alle Unternehmen arbeiten seit Monaten gemeinsam mit ihren IT-Dienstleistern mit Hochdruck an einer fristgerechten Umsetzung. Mit der Umsetzung der Energiepreisbremsen haben Energieversorger und Stadtwerke kurzfristig eine staatliche Aufgabe übernommen, die äußerst komplex und in sehr knapper Umsetzungsfrist zu bewältigen ist. Um die Umsetzung nicht zu gefährden, dürfen im Zuge des Nachbesserungsgesetzes keine zusätzlichen Komplexitäten eingeführt werden.

Positionen des VKU zu den Energiepreisbremsengesetzen in Kürze

- › Die Missbrauchstatbestände sollten auf Sachverhalte beschränkt werden, bei denen tatsächlich die Gefahr einer unberechtigten Inanspruchnahme der Preisbremsen besteht.
- › Die Möglichkeit der Verlängerung des Abschöpfungszeitraumes durch Rechtsverordnung über den 30.06.2023 hinaus sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.
- › Die Sicherheitszuschläge für feste Biomasse, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas sollten deutlich angehoben werden.
- › Bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen sollten Anlagenbetreiber stets die Möglichkeit haben, die Überschusserlöse auf der Grundlage individueller Erlöse anstelle von Spotmarktpreisen oder Monatsmarktwerten zu ermitteln. Dies sollte auch für anlagenbezogene Vermarktungsverträge, die zwischen verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden, gelten.
- › Die Vorgaben zur Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften zum Zwecke der Hedging-Korrektur sollten noch mehr an die Praxis angepasst werden.

Stellungnahme

Grundsätzliches

Der Abschöpfungsmechanismus zur Finanzierung der Strompreisbremse bleibt aus VKU-Sicht ein grundsätzlicher Fehler, weil nicht Gewinne, sondern Erlöse abgeschöpft werden – auch dann, wenn gar keine Gewinne entstehen. Dies hat der VKU von Beginn an sehr deutlich kritisiert. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens konnten immerhin einige Verbesserungen erreicht werden, etwa bei den Erlösobergrenzen und den Sicherheitszuschlägen. Weitere Nachbesserungen sind jedoch notwendig.

Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf nun vorgesehen ist, dass ab dem 15. Februar 2023 auch solche Absicherungsgeschäfte, die in ihrer Wirkung einem Absicherungsgeschäft an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX) entsprechen, gemeldet werden dürfen.

Über die Regelungsvorschläge im vorliegenden Entwurf hinaus sieht der VKU weitere Änderungsbedarfe am **Strompreisbremsengesetzes** (StromPG) und am **Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes** (EWPBG), zu denen nachfolgend ebenfalls Änderungsvorschläge vorgelegt werden.

Im Einzelnen zum vorliegenden Entwurf:

Artikel 1, Nr. 7

Regelungsvorschlag:

In Bezug auf Absicherungsgeschäfte ab 01.11.2022 ist es zu begrüßen, dass nun ab dem 15. Februar 2023 auch solche Absicherungsgeschäfte, die in ihrer Wirkung einem Absicherungsgeschäft an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX) entsprechen, gemeldet werden dürfen.

Begründung:

Wenn nur an der EEX getätigte Handelsgeschäfte in die Hedging-Korrektur einbezogen werden, nicht aber Geschäfte, die an anderen Börsen oder OTC getätigt werden, ist das eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung eines Handelsplatzes. Außerdem würden Anlagenbetreiber ohne eigene EEX-Zulassung diskriminiert.

Über diese Änderungen hinaus sieht der VKU weitere Änderungsbedarfe am StromPG und am EWFBG. Hierzu verweisen wir auf die nachfolgenden Änderungsvorschläge, die der VKU bereits in Rahmen der Verbändeanhörung zum "Referentenentwurf zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze" vom 01.03.2023 vorgelegt hat.

Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze vom 01.03.2023

Vorbemerkung

Wir begrüßen die mit dem Entwurf vorgesehenen Angleichungen der Regelungen für verschiedene Energieträger. Die vielfach unterschiedlichen Regelungen erschweren die Anwendung der Energiepreisbremsengesetze in der Praxis erheblich. Neben den bereits im Entwurf erhaltenen Regelungen gibt es allerdings noch weitere Ansatzpunkte, z. B. die Übernahme der Regelung des § 9 Abs. 4 EWPBG auch für das StromPBG, die Angleichung der Regelungen zur Beendigung der Belieferung innerhalb eines Monats oder zu den bereitzustellenden Informationen beim Lieferantenwechsel in § 31 StromPBG und § 23 EWPBG. Auch die sprachlich fehlerhaften Regelungen zur Berechnung des Entlastungsbetrags in §§ 8 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 EWPBG sollten korrigiert werden, damit klar wird, dass nicht der Gesamtbetrag durch 12 geteilt wird, sondern nur das Entlastungskontingent. Ebenso fehlt bei Erdgas und Wärme, anders als beim Strom in § 4 Abs 1 S. 2 StromPBG, auch noch eine umfassende Regelung, dass die Entlastungen im Entlastungszeitraum nicht die tatsächlichen Energiekosten übersteigen dürfen.

Die Energiepreisbremsengesetze enthalten derzeit keine Regelungen, mit denen Letztverbraucher Energieversorgern nachweisen können, dass Entlastungen in größerem Umfang nicht für unternehmerische Betätigung gewährt werden. Den beihilfenrechtlichen Grenzen unterliegen nur Entlastungen für Unternehmen, Selbsterklärungen können nur von Unternehmen abgegeben werden. Energieversorger können aber regelmäßig nicht beurteilen, ob Entlastungen für z. B. Hochschulen oder Kommunen unternehmerische Tätigkeiten betreffen oder nicht. Hier ist dringend Unterstützung von Letztverbrauchern und Energieversorgungsunternehmen notwendig.

Nummer 7 (zu § 15 Absatz 3 EWPBG)

Wir begrüßen die vorgesehene Streichung von § 15 Abs. 3 EWPBG. Diese Regelung für Wärmelieferanten, die keine Entsprechung bei Erdgas oder Strom hat, stellte den Lieferanten vor große Schwierigkeiten, weil der Lieferant im Regelfall nicht beurteilen kann, ob ein Kunde zu einer Selbsterklärung verpflichtet ist oder nicht.

Nummer 9 lit. c (zu § 19 Abs. 9 EWPBG)

Regelungsvorschlag:

Streichung des ersten Satzes von Abs. 9.

Begründung:

Lieferanten haben in der Regel nur Kenntnis von ihrem unmittelbaren Lieferverhältnis mit Kunden. Sie wissen nichts über Bezüge ihrer Endkunden bei anderen Energieversorgern oder darüber, welche verbundenen Unternehmen ggf. in die Höchstgrenzen eines Kunden miteinbezogen werden müssten. Die Energiepreisbremsengesetze enthalten bereits Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass auf das konkrete Lieferverhältnis bezogen, die Höchstgrenzen eingehalten werden. Weitergehende Verpflichtungen der Lieferanten sind nicht sinnvoll.

Entsprechend ist bei Art. 2, Nr. 4 lit. b) auch der erste Satz von § 11 Abs. 9 StromPBG zu streichen.

Änderung von § 4 Abs. 1, 12 Abs. 1 EWPPBG, § 12 Abs. 1 S. 4 StromPBG

Regelungsvorschlag:

Jeweils Änderung:

...~~nur einen~~ **keinen niedrigeren** Grundpreis ~~vereinbaren~~ **verlangen, als den**, den er aufgrund des [Liefervertrags] mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte oder, sofern das [Energieversorgungsunternehmen] den Letztverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines [Energiefiefervertrages] mit dem Letztverbraucher hätte verlangen können.

Begründung:

Die Regelungen zu der Gestaltung der Grundpreise in den Energiepreisbremsengesetzen dienen der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Entlastungen. Die Gesetzesbegründung führt z. B. zu § 4 EWPPBG aus: *Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in den Arbeitspreis „zu verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil ein Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises im Rahmen der Erdgaspreisbremse Gegenstand eines Anspruchs des Erdgaslieferanten auf Erstattung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre.* Die Gefahr, dass Kostenpositionen in den Arbeitspreis verschoben werden und somit höhere Entlastungen bezogen werden, besteht allerdings nur bei einer Senkung des Grundpreises. Eine Erhöhung des Grundpreises kann nicht dazu führen, dass Lieferanten höhere Erstattungen des Bundes in Anspruch nehmen. Es gibt unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung und der in der Gesetzesbegründung angeführten Erwägungen keinerlei Rechtfertigung dafür, dass im Rahmen der §§ 4, 12 EWPPBG, § 12 StromPBG auch Erhöhungen des Grundpreises verboten und mit Bußgeld belegt werden. Damit ist auch die Verfassungsmäßigkeit eines solch umfassenden Verbots zweifelhaft. Die Regelungen sind deswegen auf das notwendige Maß zurückzuführen und auf die Senkung des Grundpreises zu beschränken.

Änderung von § 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 EWPBG, § 12 Abs. 1 S. 1 StromPBG

Regelungsvorschlag:

Jeweils Änderung:

Ein [Energieversorgungsunternehmen] darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit [Energie], den er im Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro oder, sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, 100 Euro pro Netzentnahmestelle des Letztverbrauchers, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, überschreiten, **wenn der Letztverbraucher im Rahmen dieses Vertrages eine Entlastung nach [Energiepreisbremsengesetzen] erhält.**

Begründung:

Die Regelungen zu der Gestaltung der Grundpreise in den Energiepreisbremsengesetzen dienen der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Entlastungen. Die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 EWPBG führt dazu aus: *Die Regelung dient zum einen dazu, die Bundesrepublik Deutschland vor überhöhten Erstattungsansprüchen der Erdgaslieferanten zu schützen. So soll ein Anreiz vermieden werden, dass Erdgaslieferanten hohe Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die sie über erhöhte Arbeitspreise refinanzieren, deren Differenz zum Referenzpreis für den Umfang des Entlastungskontingents von der Bundesrepublik Deutschland erstattet wird.* Die Gefahr der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Entlastungen besteht allerdings nur, wenn im Rahmen des Vertrages tatsächlich Entlastungen gewährt werden. Für den derzeitigen weiteren Anwendungsbereich besteht keine Notwendigkeit. Die Regelungen sind also entsprechend einzuschränken.

Zu Nummer 8, § 29 Absatz 1a StromPBG-Entwurf, vorläufige Werte

Regelungsvorschlag:

Ergeben die finalen Werte, dass der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu niedrig berechnet worden ist und der Anlagenbetreiber also eine Differenz an den Anschlussnetzbetreiber zahlen muss, ist klarzustellen, dass der Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht das Risiko eines Zahlungsausfalls des Anlagenbetreibers trägt.

Begründung:

Es muss ausgeschlossen sein, dass Verteilnetzbetreiber bei ausbleibenden Zahlungen der Anlagenbetreiber, z. B. aufgrund von Insolvenz oder Beschreitung des Rechtsweges, gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber in Vorleistung gehen und für Zahlungen haften müssen, die die Anlagenbetreiber schuldig bleiben.

Konkrete Änderungsvorschläge zum aktuell gültigen Strompreisbremse-Gesetz vom 20.12.2023 (StromPBG):

Zu § 13 Absatz 1 StromPBG, Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs ausschließen

Regelungsvorschlag:

Die Möglichkeit der Verlängerung des Abschöpfungszeitraumes durch Rechtsverordnung über den 30.06.2023 hinaus sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.

Begründung:

In Anbetracht der zuletzt stattgefundenen Preisrückgänge im Stromgroßhandel besteht kein Bedarf mehr für eine Verlängerung des Abschöpfungszeitraumes durch Rechtsverordnung über den 30.06.2023 hinaus. Konsequenterweise sollte daher die Verlängerungsmöglichkeit aus dem Gesetz gestrichen werden. Die drohende Verlängerung des Abschöpfungszeitraums schwächt unnötigerweise die Investitionsbereitschaft der Unternehmen.

Zu § 13 Absatz 3 StromPBG, Ausgenommene Technologien

Regelungsvorschlag:

Von den abzuschöpfenden Technologien sollten Stromerzeuger, die veredelte Braunkohle-Produkte, wie zum Beispiel Briketts oder Wirbelschichtbraunkohlenstaub, einsetzen, ausgenommen werden.

Begründung:

Die technologiespezifischen Referenzkosten für Braunkohle referenzieren auf Anlagen, deren Brennstoff im eigenen Tagebau verfügbar ist. Brennstoffe wie Briketts oder Wirbelschichtbraunkohlenstaub werden üblicherweise zu deutlich höheren Preisen und Transportkosten von Brennstofflieferanten/-veredlern aus den Braunkohletagebauen bezogen. Die technologiespezifischen Referenzkosten für Braunkohle erweisen sich für Anlagen, die veredelte Braunkohle-Produkte verfeuern, nicht als zutreffend.

Zu § 13 Absatz 3 Nummer 5 StromPBG, Eigenerzeugung

Regelungsvorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass die Eigenerzeugung auch dann nicht unter die Erlösausschöpfung fällt, wenn sie zum Verbrauch über ein Netz transportiert wird.

Begründung:

In § 13 Absatz 3 Nummer 5 ist nicht klar geregelt, ob die Eigenerzeugung mit Netznutzung unter die Abschöpfung fällt oder nicht. Mit der Erlösabschöpfung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, diejenigen zur Finanzierung der Strompreisbremse heranzuziehen, die aus seiner Sicht krisenbedingt unerwartete „Zufallsgewinne“ erzielt haben.

Es ist ein Konstruktionsfehler des Gesetzes, dass Erlöse in vielen Konstellationen auch dann abgeschöpft werden, wenn gar keine Gewinne entstanden sind (vgl. hierzu auch das Kapitel „Grundsätzliches“ dieser Stellungnahme). Wenn es jedoch – wie bei der Eigenerzeugung (ob mit oder ohne Netznutzung) – derart offensichtlich ist, dass keine Zufallsgewinne vorliegen können, sollte die Erlösabschöpfung ausdrücklich nicht anwendbar sein.

Zu § 15, Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen

Regelungsvorschlag:

Die gesamtschuldnerische Haftung sollte nicht über die Haftungsbeschränkungen des GmbH-Gesetzes hinausgehen.

Begründung:

Eine volle Haftung aller Gesellschafter des Anlagenbetreibers ungeachtet der Gesellschaftsanteile ist unverhältnismäßig.

Zu § 16, Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe

Regelungsvorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass beim Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe in einer Anlage der Brennstoff, der überwiegend eingesetzt wird, ausschlaggebend für die Einordnung der Anlage in den Anwendungsbereich und die anzuwendenden Erlösobergrenzen und Sicherheitszuschläge ist.

Dementsprechend sollten Abfallverbrennungsanlagen, die überwiegend biogene Abfälle verstromen, nicht unter § 16 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG („Abfallanlagen“), sondern unter § 16 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 („Erneuerbare-Energien-Anlagen“) fallen.

Begründung:

Es dient der Vereinfachung des Verfahrens und der Vermeidung von Bürokratie, wenn der überwiegend eingesetzte Brennstoff ausschlaggebend für die Einordnung der Anlage ist.

Zu § 16, Überschusserlöse und Sicherheitszuschläge

Regelungsvorschlag:

Die Sicherheitszuschläge für feste Biomasse, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas sollten deutlich angehoben werden.

Begründung:

Der VKU sieht beim Einsatz von fester Biomasse, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas die Gefahr, dass die Erlösabschöpfung die Anlagen in eine Verlustzone bringt oder dass die Betreiber im Fall von KWK-Anlagen genötigt sind, Endkundenpreise für Wärme anzuheben, da den gestiegenen Brennstoff- und Transportkosten keine kongruent steigenden Stromerlöse mehr entgegenstehen. Das jedoch würde dem Ziel, Endkundenpreise zu reduzieren, zuwiderlaufen.

Beispiel feste Biomasse:

Bei Energieholz (Frischholz, Restholz etc.) ist ein starker Preisanstieg zu verzeichnen. Der Anstieg gegenüber 2020 entspricht fast einer Verdoppelung. Das heißt, dass 3 Cent/kWh Sicherheitsaufschlag (bei fester Biomasse) nicht zur Kompensation genügen.

Unternehmen warnen, dass keine neuen Brennstofflieferverträge abgeschlossen und bestehende Lieferverträge nur hinsichtlich der Mindestabnahmemengen in Anspruch genommen werden. Dadurch wird dem Markt die Erzeugung dieser Anlagen entzogen.

KWK-Anlagen (BHKW, Heizkraftwerke) werden ihre Fahrweise reduzieren oder vom Netz gehen. Die Folgen:

- Fernwärmelieferanten können gezwungen sein, auf Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Energien (ohne Stromauskopplung) auszuweichen.
- Die Knappheitssituation bei der Stromerzeugung verschärft sich.
- Die Nachfrage nach Biogas geht zurück. Dadurch wird die Biogas-Branche geschwächt.

Die thermischen Abfallverwertungsanlagen sind in der aktuellen Situation von zwei elementaren Kosteneffekten betroffen:

Einerseits ist der Materialaufwand, so z. B. die Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Entsorgung sowie Instandhaltung, deutlich gestiegen und führte bei einem unserer Mitgliedsunternehmen zu einer Erhöhung der spezifischen Kosten im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17 Prozent. Dadurch wird der Betrieb der Abfallverwertungsanlagen verteuert und führt zu steigenden Energieerzeugungskosten. Die hohen „Nebenkosten“ und die zusätzlich wirkende fehlende Verfügbarkeit der Hilfs- und Betriebsstoffe in ausreichendem Maße erhöhen das Risiko, die Anlagen zeitweise nicht auskömmlich zu betreiben und deshalb vertragliche garantierte Energielieferungen nicht erfüllen zu können.

Andererseits wirkt sich die Energiekrise auf die Konjunktur und damit auf das Abfallaufkommen im Siedlungs- und Gewerbeabfall aus. Auch aufgrund des fehlenden Abfalls hat sich die Stromrückkaufmenge erhöht und die steigenden Strompreise für die Rückkäufe haben die Gesamtkosten für Rückkäufe ebenfalls negativ beeinflusst.

Zu § 16 Absatz 1 Nummer 3b, Sicherheitszuschlag für Strom aus Kernenergie

Regelungsvorschlag:

Wenn aufgrund des Weiterbetriebs Dekontaminationsarbeiten verschoben werden müssen, sollte diese eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags um 2 Cent/kWh auch dann zur Folge haben, wenn die Dekontaminationsarbeiten für einen Zeitraum nach dem 15.04.2023 vorgesehen sind. Hierfür sollten in § 16 Abs. 1 Nummer 3b die Worte „in diesem Zeitraum“ und „für diesen Zeitraum“ gestrichen werden.

Begründung:

Durch den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ist es erforderlich, auch Dekontaminationsarbeiten zu verschieben, die zwar vertraglich für das Kalenderjahr 2023 vereinbart waren, jedoch erst nach dem 15.04.2023 beginnen sollten. Die Vorbereitung der Dekontaminationsarbeiten wird durch den Streckbetrieb verschoben und kann erst danach beginnen. Auch in diesem Fall sollte der Aufschlag von 2 Cent/kWh gewährt werden.

Zu § 16 Absatz 5, Sicherheitszuschlag für Altholz

Regelungsvorschlag:

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag nicht (vollständig) verloren geht, wenn zusätzlich zum Altholz noch Anteile von Biomasse oder anderen Abfallarten wie Siebüberläufe aus der Biogasgewinnung, Spuckstoffe aus der Papierindustrie oder Industrierestholz eingesetzt werden. Auch fossile Zünd- und Stützfeuerung darf nicht zum Verlust des Sicherheitszuschlags führen.

Begründung:

§ 16 Absatz 5 in seiner jetzigen Fassung verlangt den „ausschließlichen“ Einsatz von Altholz. In der Praxis ist dieses Kriterium kaum einzuhalten, sodass die Gefahr besteht, dass die Vorschrift leer läuft, wenn der Gesetzgeber nicht nachsteuert.

Zu § 16 Absatz 5, Sicherheitszuschlag für Altholz – Umgang mit Industrierestholz

Die Einschränkung, dass der Sicherheitszuschlag für Altholz nicht gilt, wenn es sich um Industrierestholz handelt, sollte gestrichen werden. Zumindest aber sollten die Abfallarten, für die der erhöhte Sicherheitszuschlag nach Meinung des Gesetzgebers nicht gelten soll, anhand der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV konkret benannt werden.

Die Nichtgeltung des Sicherheitszuschlags für Altholz aufgrund eines Einsatzes von Industrierestholz sollte sich nicht länger als auf einen Monat erstrecken, sodass bei einem industrierestholzfremden Anlagenbetrieb im Folgemonat der erhöhte Sicherheitszuschlag in Anspruch genommen werden kann. Keinesfalls sollte die Nichtgeltung länger als eine Abrechnungsperiode dauern.

Zudem sollte die Verwendung von einem der aufgeführten Stoffe nicht zum vollständigen Verlust des höheren Sicherheitszuschlags führen, sondern zu einer dem Einsatzverhältnis entsprechenden prozentualen Absenkung.

Begründung:

Die Abgrenzung zwischen Altholz und Industrierestholz ist in der Praxis kaum durchführbar, da die Definition von “Industrierestholz” nicht eindeutig und die Nachweisführung sehr schwierig ist. Daher sollte der Ausschluss von Industrierestholz entweder gestrichen oder anhand der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV konkret geregelt werden.

Die vom VKU vorgeschlagene Begrenzung der Rechtsfolgen eines Industrierestholzeinsatzes (Verlust des erhöhten Sicherheitszuschlags) auf maximal einen Abrechnungszeitraum (besser: ein Monat) und auf den prozentualen Anteil der Industrieholzbeimischung sind notwendig, um die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift zu wahren.

Zu § 18 Absätze 1 und 2, Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung

Regelungsvorschlag:

Bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen sollten Anlagenbetreiber stets die Möglichkeit haben, die Überschusserlöse auf der Grundlage individueller Erlöse anstelle von Spotmarktpreisen oder Monatsmarktwerten zu ermitteln. Das Wahlrecht sollte nicht davon abhängen, wann der Strom vermarktet worden ist und ob er aus Neuanlagen stammt.

Begründung:

Anderenfalls werden Betreiber von bestehenden EE-Anlagen keine neuen PPAs abschließen, denn sie riskieren, mehr Erlöse abzuführen, als sie eingenommen haben. An dieser Hürde scheitert z. B. ganz aktuell ein Wasserstoffprojekt in Süddeutschland.

Der Verzicht auf den Abschluss neuer PPAs führt darüber hinaus dazu, dass am Großhandelsmarkt auf der Angebotsseite wichtige preisreduzierende Anlagen nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 18 Absatz 3, Anlagenbezogene Vermarktungsverträge unter Gesamtschuldnern

Regelungsvorschlag:

§ 18 Absatz 3, wonach bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen unter Gesamtschuldnern keine Möglichkeit besteht, die Überschusserlöse auf der Grundlage individueller Erlöse zu ermitteln, sollte gestrichen werden.

Falls der Gesetzgeber ungeachtet der hier vorgetragenen Bedenken an § 18 Absatz 3 festhalten will, sollte diese Vorschrift jedenfalls nicht für Verträge gelten, die vor dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden.

Begründung:

Wenn bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen, die unter Gesamtschuldnern geschlossen sind, stets eine Abschöpfung nach Spotmarkt-Benchmark erfolgt, entstehen den Unternehmen durch die Abschöpfung bei hohen Monatsmarktwerten hohe Verluste, weil dann mehr abgeschöpft wird, als an Erlösen tatsächlich erzielt worden ist.

Dies gefährdet insbesondere regionale Versorgungsmodelle, die darauf beruhen, dass Energieversorgungsunternehmen grüne PPAs mit Anlagenbetreibern desselben Konzerns abgeschlossen haben, um ihre Kunden mit preiswertem Grünstrom aus der Region zu versorgen. Auf dieser Grundlage können auch in Zeiten hoher Börsenstrompreise die Endkundenpreise niedrig gehalten werden.

Die Abschöpfung nach Spotmarkt-Benchmark wirft bei den betroffenen Unternehmen die Frage auf, ob sie an den PPA weiter festhalten oder auf eine Spotmarktbeschaffung umstellen und die Stromerzeugung entweder herunterfahren oder am Spotmarkt vermarkten. Wie auch immer sich die Unternehmen in dieser Situation entscheiden – sie werden die niedrigen Endkundenpreise nicht halten können mit der Folge, dass die Schwelle von 40 Cent/kWh überschritten wird und die Strompreisbremse in Anspruch genommen werden muss. Eine derartige Anwendung der Gesetzeslage wird zweifelsfrei dazu führen, dass deutliche Beträge über die Erlösabschöpfung dem System zugeführt würden, im Gegenzug aber die Kunden um ebenso hohe Beträge belastet würden bzw. bei Strompreisen

über 40 Cent/kWh dem System entsprechende Beträge wieder entnommen werden müssten.

Im Ergebnis bedeutet dies: ein Geschäftsmodell, das ganz und gar der energiepolitischen Agenda der Bundesregierung entspricht (Kunden werden preiswert mit klimaneutralem Strom versorgt, „grüne“ Erzeugungsanlagen werden außerhalb des Förderregimes direkt in Kundenportfolien integriert und die Energiewende sowie die Kunden in der Region profitieren) wird durch die Erlösabschöpfung seiner Wirtschaftlichkeit beraubt mit dem Ergebnis, dass die Kunden auf die Strompreisbremse angewiesen sind!

In der Gesetzesbegründung zu § 18 Absatz 3 wird ausgeführt, dass mit der Nichtgeltung von § 18 Absatz 1 und 2 eine Umgehung der Erlösabschöpfung vermieden werden soll. Bei den betroffenen Unternehmen entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber mehr Energie in die Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten als in die Unterstützung eines anzustrebenden Modells zur direkten Integration von Energien aus erneuerbaren Anlagen in nutzbare Kundenprofile investiert hat.

Jedenfalls bei Vermarktungsverträgen, die zwischen verbundenen Unternehmen vor dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden, kann eine Umgehung ausgeschlossen werden, denn der Vertragsabschluss erfolgte ohne Kenntnis der Erlösabschöpfung. Daher sollte die Möglichkeit, der Abschöpfung die tatsächlichen Einnahmen zugrunde zu legen, jedenfalls dann gelten, wenn die Vermarktungsverträge vor 01.11.2022 abgeschlossen wurden. Diesbezüglich ist insbesondere zu bedenken, dass aktuell sogar Anlagen, welche deutlich vor Beginn der Diskussion um eine Abschöpfung, z. B. auf Basis des Marktniveaus 2020/21, geplant und realisiert wurden, von einer Abschöpfung nicht erwirtschafteter Erlöse betroffen sein können. Der damit verbundene Verlust der wirtschaftlichen Grundlage kann im Zweifelsfall, zur Minimierung eines Schadens auf Seiten des Anlagenbetreibers, zur Abschaltung der betroffenen Anlagen führen.

Zu § 18, Direktvermarktungsentgelt als erlösmindernde Ausgabe

Regelungsvorschlag:

Vermarktungsentgelte des Direktvermarkters sollten als erlösmindernde Ausgabe gelten, und zwar auch dann, wenn sie in Vermarktungsverträgen separat ausgewiesen sind.

Begründung:

In § 18 ist nicht geregelt, ob das Vermarktungsentgelt des Direktvermarkters beim Anlagenbetreiber als erlösmindernde Ausgabe ansatzfähig ist. Aus Sicht des VKU sollte dies der Fall sein. Bei Verträgen, in denen das Vermarktungsentgelt direkt von den Erlösen, die der Anlagenbetreiber erhält, abgezogen wird, dürfte der erlösmindernde Effekt außer Frage stehen.

Aber auch bei Verträgen, in denen das Vermarktungsentgelt separat in Rechnung gestellt wird, sollte die erlösmindernde Wirkung des Direktvermarktungsentgelts berücksichtigt werden, denn bei wirtschaftlicher Betrachtung unterscheiden sich beide Fallgruppen nicht. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten also Vermarktungsentgelte grundsätzlich als erlösmindernde Ausgabe gelten.

Zu § 18, Berücksichtigung von Verlusten bei anlagenbezogener Vermarktung

Regelungsvorschlag:

Bei Ermittlung der Überschusserlöse auf Basis der tatsächlichen Einnahmen aus einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag gemäß § 18 StromPBG sollten Verluste, die dem Anlagenbetreiber aufgrund eines Anlagenausfalls durch den notwendigen Zukauf am Spotmarkt entstanden sind, angerechnet werden können.

Begründung:

Wenn eine Anlage aufgrund eines ungeplanten Reparaturstillstandes nur eine geringe Teilmenge aus dem Vertrag liefern kann, muss die Differenzmenge zum Vertrag am Spotmarkt eingekauft werden, um dem Kunden die vereinbarte Liefermenge zur Verfügung zu stellen. Der finanzielle Aufwand des Anlagenbetreibers für die Beschaffung des Stromes kann bei hohen Spotmarktpreisen (z. B. im Dezember 2022) die Erlöse um ein Vielfaches übersteigen.

Auch bei der Hedging-Korrektur gemäß § 17 StromPBG werden Verluste aus Terminmarktgeschäften aufgrund von ungeplanten Kraftwerksausfällen berücksichtigt. Eine vergleichbare Regelung sollte auch für die anlagenbezogene Vermarktung gemäß § 18 StromPBG geschaffen werden.

Zu § 29 Absatz 1 Nummer 2, Mitteilung der Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage

Regelungsvorschlag:

Bei Anlagen, deren Erlöse aus anlagenbezogener Vermarktung sich im Abrechnungszeitraum stets unterhalb der zugestandenen Referenzkosten plus Sicherheitszuschlag bewegt haben, sollte eine einfache Meldung der Netzeinspeisung ausreichend sein.

Begründung:

Bei Anlagen, deren Erlöse aus anlagenbezogener Vermarktung sich im Abrechnungszeitraum stets unterhalb der zugestandenen Referenzkosten plus Sicherheitszuschlag bewegt haben, ist eine Erlösabschöpfung von vornherein ausgeschlossen. Daher ist es unverhält-

nismäßig, wenn auch für diese Anlagen gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 die Viertelstunden-Lastgänge und die Anpassungen der Einspeisung im Rahmen des Redispatch 2.0 gemeldet werden müssen. Diese Werte liegen oft nicht vor und müssten aufwendig beschafft werden.

Zu Anlage 4, Ziffer 4.6

Regelungsvorschlag:

Für die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zu einzelnen Anlagen sollte – sofern vom Betreiber keine eindeutige Zuordnung vorgenommen wurde – nicht nur auf die „typischen Einsatzstunden“ gemäß der Tabelle in Anlage 4 (Ziffer 4.6) abgestellt werden, sondern es sollten alternativ auch andere sachgerechte oder gar sachgerechtere Verteilschlüssel erlaubt werden, z. B. bezogen auf die übliche oder zu erwartende Monatsarbeitsmenge der Anlagen.

Begründung:

Anderenfalls kann es zu einer sachlich falschen Zuordnung von Absicherungsgeschäften kommen. Eine Zuordnung von Absicherungsgeschäften auf einzelne Anlagen ist ohnehin nicht beliebig möglich in Anbetracht weiterer Vorschriften sowie der notwendigen Einbindung von Wirtschaftsprüfern.

Zu Anlage 4, Ziffer 4.1

Regelungsvorschlag:

Die in der Anlage 4 unter 4.1 ausgeschlossenen Absicherungsgeschäfte innerhalb eines Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 Absatz 1 sollten für solche Geschäfte zugelassen werden, die vor dem 01.11.2022 getätigt wurden und revisionssicher in einem entsprechenden Portfoliomanagementsystem dokumentiert sind.

Begründung:

Es ist branchenübliche Praxis, dass integrierte Energieversorgungsunternehmen beim Portfoliomanagement internes Netting von Positionen aus unterschiedlichen Büchern (Erzeugung, Speicher, Vertrieb) durchführen. Die Befürchtung, dass damit Missbrauch durch „konstruierte interne Vertragsbeziehungen“ möglich sei, kann nur dann gelten, wenn diese Absicherungsgeschäfte nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden und/oder keine revisionssicheren Dokumentationssysteme zum Einsatz kommen.

Zu Anlage 4, Ziffer 4.5 und Anlage 5, Ziffer 2.6

Regelungsvorschlag:

In Ziffer 4.5., Anlage 4 und Ziffer 2.6, Anlage 5, sollte darauf abgestellt werden, dass die Summe des den Meldungen zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften „die maximal technisch mögliche Stromerzeugung“ (und nicht: „die erwartete Erzeugung“) in keinem Kalendermonat überschreitet.

Begründung:

Wenn die Summe des den Meldungen zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften „die erwartete Erzeugung“ in keinem Kalendermonat überschreiten darf, können insbesondere Betreiber von KWK-Anlagen ihre Absicherungsgeschäfte nicht in vollem Umfang geltend machen, weil im Rahmen der in der Praxis üblichen wertneutralen Hedginges das Absicherungsvolumen in den Sommermonaten regelmäßig die Stromerzeugung unterschreitet (dafür aber in den Wintermonaten überschreitet). Insbesondere im aufgeheizten und illiquiden Markt der letzten Monate schien es nicht immer ratsam oder und/oder möglich, derartige Mengen zurückzukaufen. Auch derzeit kann es aus Gründen der Risikoverteilung Sinn machen, nur Teile zurückzukaufen, da die Spoterfüllung dieses Jahr durchaus günstiger sein kann als aktuelle Terminhandelspreise.

Zumindest müssen die Anforderungen von Ziffer 2.5, Anlage 5 an die Summe der Mengen aus Preissicherungsmeldungen, die für einen Börsenhandelstag maximal gemeldet werden dürfen, gelockert werden, weil es Anlagenbetreibern anderenfalls erschwert ist, Hedging-Geschäfte aus der Vergangenheit so anzupassen, dass sie den Anforderungen aus Ziffer 4.5., Anlage 4 und Ziffer 2.6, Anlage 5, entsprechen. Auch führen diese Vorgaben dazu, dass – ohne erkennbaren Grund – unternehmerische Freiheiten eingeschränkt werden und selbst relativ kleine Anlagen zu relativ hohem Hedging-Aufwand gezwungen werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Andreas Zuber
Geschäftsführer
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-130
E-Mail: zuber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)311**

23.03.2023

Stellungnahme

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes
sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes**

BT-Drucksache 20/5994

siehe Anlage

Berlin, 22. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Än- derung des Strompreisbremse- gesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetzes (Drs. 20/2356)

Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften bei der Überschusserlösabschöpfung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Stellungnahme	3
2.1	Berücksichtigung von außerbörslichen Geschäften bei Preissicherungsmeldungen.....	3
2.2	Klarstellung zur Wahlmöglichkeit von Preissicherungsmeldungen, § 17 Nr. 2 StromPBG.....	5
2.3	Berücksichtigung von Hedging bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen	5
2.4	Klarstellung CO ₂ -Zertifikate Anlage 4 Ziffer 2.3.....	5
2.5	Berücksichtigung von internen Absicherungsgeschäften zu marktgerechten Preisen, Anlage 4 Ziffer 4.1 StromPBG	6
2.6	Begrenzung auf erwartete und technisch mögliche Stromerzeugung bei Terminmarktgeschäften, Anlage 4 Ziffer 4.5 StromPBG	7
2.7	Benutzungsstundenschlüssel in Anlage 4 anpassen	7
2.8	Streichung nicht benötigter Begrenzungen von Preissicherungsmeldungen.....	7
2.9	Ausnahme von der Überschusserlösabschöpfung für Strommengen, für die kein Erlös erwirtschaftet werden konnte, § 13 Abs. 3 StromPBG	8

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber kurzfristig Anpassungen zu Preissicherungsmeldungen für zukünftige Absicherungsgeschäfte bei der Überschusserlösabschöpfung auf den Weg gebracht hat und diese rückwirkend zum 15. Februar 2023 umzusetzen gedenkt. Der BDEW hatte sich nachdrücklich für diese nach allgemeiner Branchenansicht dringend notwendigen Änderungen eingesetzt, damit der vermutete Spotmarkterlös von Stromeinspeisung ins Netz auf die tatsächlichen Erlöse nach Absicherungsgeschäfte korrigiert werden kann.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass Bundesregierung und Parlament die Möglichkeit einer Korrektur des StromPBG nutzen sollten, um mit den Korrekturen den Mechanismus der Überschussabschöpfung an die unternehmerische Praxis anzunähern und nicht punktuell einzelne Formulierungen im Gesetzestext nachzubessern.

Erste Anpassungen hierzu hat der BDEW bereits in seiner [Stellungnahme](#) zum Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze“ vom 1. März 2023 formuliert.

2 Stellungnahme

Die untenstehenden Vorschläge sind thematisch auf Korrekturen bei den Preissicherungsmeldungen nach § 17 i.V.m. Anlage 4 und 5 StromPBG zugeschnitten. Sie sind Ergebnis einer intensiven Konsultation innerhalb des BDEW und bilden daher die von seinen Mitgliedern für eine möglichst reibungslose und schadensarme Implementierung des Mechanismus als notwendig erachteten Maßnahmen ab. Unter 2.1 schlägt der BDEW eine Präzisierung des Änderungsvorschlags der Formulierungshilfe zu Anlage 5 Ziffer 2.1 StromPBG vor. Die Vorschläge ab 2.2. beziehen sich auf weitere bislang nicht in der Formulierungshilfe oder der Änderungsnotelle des StromPBG vom 1. März 2023 enthaltene Änderungen von § 17, Anlage 4 und Anlage 5 StromPBG.

2.1 Berücksichtigung von außerbörslichen Geschäften bei Preissicherungsmeldungen

Der BDEW begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber kurzfristig rückwirkend zum 15. Februar 2023 klarstellt, dass auch außerbörsliche Handelsgeschäfte als Grundlage für Preissicherungsmeldungen nach § 17 Nr. 2 i.V.m. Anlage 5 StromPBG dienen können.

Die Formulierungshilfe adressiert jedoch nicht die Fälle, bei denen z.B. interne Geschäfte als Fahrpläne abgesichert werden, da diese nicht oder nur schwer auf standardisierte EEX-Lieferprofile abgebildet werden können. Daher muss Anlage 5 Ziffer 1.2 sämtliche

Absicherungsgeschäfte berücksichtigen, ohne eine Referenz oder Vergleichbarkeit zu den standardisierten EEX-Produkten zu verlangen.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 5 Ziffer 1.2 StromPBG-E sollte wie folgt neu gefasst werden:

*„Handelsprodukt im Sinn dieser Anlage sind alle am jeweiligen Börsenhandelstag ~~an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX)~~ für die Gebotszone Deutschland und Luxemburg ~~handelbaren~~ **getätigten börslichen und außerbörslichen Handelsgeschäfte für***

- *Strom ~~(EEX German Power Base und Peak Futures)~~ mit Fälligkeit von einem Monat, Quartal oder Jahr,*
- ***Terminmarktprodukte (EEX European Union Allowance Futures) für Emissionsberechtigungen mit Fälligkeit im März oder Dezember.***

Preissicherungsmeldungen dürfen insbesondere auch für solche Absicherungsgeschäfte abgegeben werden, die innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 abgeschlossen wurden, soweit sie marktgerecht sind. Dies gilt auch für Preissicherungsmeldungen, die im Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2023 und dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits gemeldet wurden.“

Hilfsweise muss die Möglichkeit der Abgabe von Preissicherungsmeldungen nach Anlage 5 dahingehend unmissverständlich präzisiert und konkretisiert werden, dass übliche, d.h. physische OTC-Geschäfte und Geschäfte an anderen börslichen Handelsplätzen sowie interne Geschäfte Berücksichtigung finden. Insbesondere lässt die Formulierungshilfe offen, wie eine vergleichbare Absicherungswirkung definiert ist und ob die strukturelle Vergleichbarkeit mit den EEX-Produkten nun zweifelsfrei und unmissverständlich finanzielle und physische Abrechnung umfasst. Des Weiteren sollte grundsätzlich von Absicherungsgeschäften gesprochen werden und nicht, wie in der Formulierungshilfe von “Absicherung des Verkaufs von erzeugtem Strom”, damit komplexere Absicherungsstrategien, die in wiederholten Transaktionen in Short- und Long-Positionen stattfinden unmissverständlich umfasst sind. Wir schlagen eine entsprechende präzisierende Formulierung vor.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 5 Ziffer 1.2 Sätze 2 ff. StromPBG-E sollte wie folgt angepasst werden:

*„Eine Preissicherungsmeldung kann auch für solche Geschäfte erfolgen, die nicht an der EEX gehandelt werden, die aber in ihrer Absicherungsfunktion **unabhängig davon, ob***

sie finanziell oder physisch erfüllt werden, mit den in Satz 1 genannten Absicherungsgeschäften vergleichbar sind. Dies gilt auch für Preissicherungsmeldungen, die im Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2023 und dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits gemeldet wurden, sofern sie die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann die Meldung erfolgen, indem für die Preissicherungsmeldung dasjenige EEX-Produkt gewählt wird, das dem Geschäft strukturell am ähnlichsten ist. Werden solche Preissicherungsmeldungen für unternehmensinterne Absicherungsgeschäfte oder für Absicherungsgeschäfte mit Gesellschaftern und Unternehmen nach § 15 getätigt, so muss die Eigenschaft des Geschäfts als Absicherung ~~des Verkaufs von erzeugtem Strom~~ sowie die Wahl des EEX-Produkts, über das die Preissicherungsmeldung getätigt wird, hinreichend plausibilisierbar sein und intern revisions-sicher abgelegt werden.“

2.2 Klarstellung zur Wahlmöglichkeit von Preissicherungsmeldungen, § 17 Nr. 2 StromPBG

Aus der Gesetzesbegründung, nicht aber ausdrücklich aus dem Gesetz, ergibt sich, dass die Angabe von Preissicherungsmeldungen optional ist. Dies sollte sich eindeutig auch aus dem Gesetzestext ergeben.

BDEW-Vorschlag

- § 17 Nr. 2 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:

„im Fall von Absicherungsgeschäften, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe von Anlage 5, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage **von der Möglichkeit, die das jeweilige Absicherungsgeschäfte der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 3 zu melden, Gebrauch gemacht gemeldet** hat.“

2.3 Berücksichtigung von Hedging bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen

Der Ausschluss von Absicherungsgeschäften nach § 17 StromPBG im Rahmen der Abschöpfung nach anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen (§ 18 StromPBG) erscheint insbesondere für langfristig laufende PPAs, die durch entsprechende Terminmarktgeschäfte bereits in der Vergangenheit abgesichert wurden, nicht sachgerecht. Auch in diesen Fällen müssen insbesondere negative Korrekturen durch Handelsgeschäfte möglich sein.

2.4 Klarstellung CO₂-Zertifikate Anlage 4 Ziffer 2.3

Gesetzlich geregelt werden sollte, wie die Zuordnung von Emissionsberechtigungen (EUA) für das jeweilige Abgabegahr auf einzelne Quartale/Abschöpfungsperioden zu erfolgen hat. Die relevanten Vorschriften für die Berechnung der CO₂-Kosten finden sich in Anlage 3. Unklar ist

aber, mit welchem Preis CO₂-Absicherungsgeschäfte im Rahmen der Anlage 4 zu bewerten sind. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 4 Ziffer 2.3 zum StromPBG sollte wie folgt geändert werden
*„Es werden sowohl finanzielle als auch physische Geschäfte berücksichtigt. Alle zum Zwecke der Absicherung eingegangenen Geschäfte werden berücksichtigt. Es ist nicht notwendig, dass sie realisiert oder glattgestellt wurden. Insbesondere bei CO₂-Zertifikate-Absicherungsgeschäften muss deren Ergebnis auch dann berücksichtigt werden, wenn diese zwar für die Stromerzeugung des Abrechnungszeitraums geplant waren, aber nicht realisiert wurden. **Die für einen bestimmten Abrechnungsmonat angezeigten CO₂ Absicherungsgeschäfte werden gegen den durchschnittlichen CO₂-Preis, PCO₂, gemäß Anlage 3 Ziffer 1 StromPBG bewertet.**“*

2.5 Berücksichtigung von internen Absicherungsgeschäften zu marktgerechten Preisen, Anlage 4 Ziffer 4.1 StromPBG

Anlage 4 zum StromPBG sieht vor, dass (konzern- und unternehmens-) interne Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1.11.2022 abgeschlossen wurden bei der Berechnung der Abschöpfung nicht berücksichtigungsfähig sind. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen durch zu geringe interne Verrechnungspreise die Abschöpfung umgehen. Die Intention ist richtig, in der Praxis der Unternehmen werden jedoch häufig interne Absicherungsgeschäfte abgeschlossen. Dadurch werden Erzeugungspositionen zwischen verschiedenen Kraftwerkportfolien oder auf andere Unternehmensbereiche übertragen (z.B. Vertriebsseinheiten oder Handel, die diese Positionen ggf. am Markt verkaufen und damit extern absichern). Diese internen Übertragungen erfolgen in der Regel zu Marktpreisen. Wenn Unternehmen überprüfbar nachweisen können, dass diese internen Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden, sollten daher auch solche internen Geschäfte bei der Erlösabschöpfung berücksichtigt werden können.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 4 Ziffer 4.1 zum StromPBG sollte wie folgt geändert werden
*„Absicherungsgeschäfte innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 dürfen ~~nicht~~ **nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden und im Unternehmen eine Marktgerechtigkeitsprüfung vorgenommen und dokumentiert wurde. Vornahme und Dokumentation der Marktgerechtigkeitsprüfung hat der Prüfer seinerseits zu prüfen und hierüber in seinem Prüfvermerk zu berichten.** ~~berücksichtigt werden.~~ **In diesem Fall Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt**, sind Absicherungsgeschäfte dieser*

Parteien mit Dritten dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zuzurechnen, soweit eine klare Zuordnung anhand der Bestimmungen dieser Anlage zu der Erzeugung der Stromerzeugungsanlage möglich ist.“

2.6 Begrenzung auf erwartete und technisch mögliche Stromerzeugung bei Terminmarktgeschäften, Anlage 4 Ziffer 4.5 StromPBG

Wertneutrale Jahresprodukt-Hedges für KWK-Anlagen bilden regelmäßig im Winter zu wenig, im Sommer zu viel Leistung/Arbeit ab. Die Begrenzung der Summe des den Meldungen zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften gem. Anlage 4 Ziffer 4.5 ist schwer mit der Erzeugung aus KWK-Anlagen zu vereinbaren („Badenwannenkurve“). Gerade im Markt der letzten Monate ist auch ein Wechseln in Quartals- und Monatsprodukte nur erschwert möglich und stark risikobehaftet. Die Regelung sollte daher gestrichen werden oder zumindest auf die Gegebenheiten bei Stromerzeugungsanlagen in Abhängigkeit des Wärmebedarfs angepasst werden.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 4 Ziffer 4.5 StromPBG sollte gestrichen werden.

2.7 Benutzungsstundenschlüssel in Anlage 4 anpassen

Der in Anlage 4 Ziffer 4.6 dargestellte Schlüssel für „typische“ Einsatzstunden ist sachlich verfehlt, da sie insgesamt zu niedrig angesetzt sind.

BDEW-Vorschlag zur Anpassung des Benutzungsstundenschlüssels in Anlage 4 Ziffer 4.6 („Sonstige“)



Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)	<u>7000</u> 3914
--	-----------------------------

2.8 Streichung nicht benötigter Begrenzungen von Preissicherungsmeldungen

Da nur tatsächlich getätigte Absicherungsgeschäfte als Preissicherungsmeldungen gemäß Anlage 5 des StromPBG zugelassen sind, ist die ursprünglich vorgesehene Begrenzung der Preissicherungsmeldungen durch die Ziffern 2.4 und 2.5 der Anlage 5 unnötig. Diese waren eingeführt als Begrenzung für Preissicherungsmeldungen, die nicht auf tatsächlichen Absicherungsgeschäften beruhen. Die zunächst vom BMWK angedachte Methodik von Preissicherungsmeldungen ohne zu Grunde liegende Absicherungsgeschäfte hatte sich – jedenfalls nach Lesart

der BNetzA, die als Betreiberin der IT-Schnittstelle nach § 35 Abs. 5 StromPBG entsprechende Mitteilungen abgelehnt hatte – nicht eindeutig im Gesetz niedergeschlagen. Auch die in der vorliegenden Formulierungshilfe angedachte Öffnung für außerbörsliche Geschäfte setzt weiterhin tatsächlich getätigte Absicherungsgeschäfte voraus.

Im schlimmsten Fall führt die doppelte Reglementierung aus tatsächlichen Geschäften und Mengenbegrenzungen dazu, dass tatsächlich getätigte Absicherungen nicht gemeldet werden können. Dies wäre immer dann der Fall, wenn einzelne Absicherungsgeschäfte die 2% Grenze überschreiten oder das EEX-Volumen kleiner als das Volumen der tatsächlichen Absicherungsgeschäfte – inkl. OTC und Geschäften an anderen börslichen Handelsplätzen – ist. Die Beschränkung auf das EEX-Handelsvolumen ist angesichts der Möglichkeit alle börslichen und außerbörslichen Geschäfte melden zu können, nicht sachgerecht. Ohne Streichung dieser Ziffern ist eine Angabe tatsächlich ausgeführter Absicherungsgeschäfte teils unmöglich. Ohne die Möglichkeit der Angabe von Absicherungsgeschäften wird das Interesse am Terminmarkt von Stromerzeugern deutlich reduziert und damit die Liquidität am Terminmarkt ebenfalls reduziert.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 5 Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 StromPBG sollten gestrichen werden.

2.9 Ausnahme von der Überschusserlösabschöpfung für Strommengen, für die kein Erlös erwirtschaftet werden konnte, § 13 Abs. 3 StromPBG

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass Strommengen, auch wenn sie übers Netz geleitet wurden, dann nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen, wenn bereits strukturell kein Erlös erwirtschaftet werden konnte.

Eigenverbrauchte Strommengen sollten, auch wenn sie durchs Netz geleitet wurden, nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen. Aufgrund der Eigennutzung (Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher) werden sie nicht auf dem Strommarkt gehandelt, so dass auch kein entsprechender Überschusserlös erwirtschaftet werden konnte. Dies ist etwa relevant für EEG-umlageprivilegierte Bestandsanlagen. EEG-Anlagen sind in den Anwendungsbereich des Gesetzes nur einbezogen, soweit sie ganz oder überwiegend direkt vermarktet werden, § 2 Nr. 10 StromPBG. Entsprechendes sollte auch für alle anderen Stromerzeugungsanlagen gelten.

Strommengen für kostenlose Lieferungen aufgrund von Konzessionsverpflichtungen sollten ebenfalls von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen werden. Soweit Stromerzeugungsanlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Teil der

erzeugten Strommengen kostenlos an den Bund oder ein Land liefern müssen, werden für diese Strommengen keine Erlöse erzielt. Dies ist beispielsweise bei Wasserkraftanlagen der Fall, aus deren Erzeugung kostenlos Strom an Schifffahrtsanlagen (Schleusen, Pumpwerke) zu liefern ist. Es würde nicht der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, wenn für die kostenlos abzugebenden Erzeugungsmengen Überschusserlöse abzuführen wären. Soweit diese Mengen nicht über das öffentliche Netz geliefert werden, z.B. an eine in direkter Nachbarschaft zur Erzeugungsanlage stehende Schifffahrtsschleuse, sind diese bereits nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 StromPBG von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen. Sofern die kostenlosen Lieferungen über das öffentliche Netz erfolgen, ist noch eine entsprechende Regelung im StromPBG vorzusehen.

BDEW-Vorschlag

- ➤ § 13 Abs. 3 StromPBG sollte um Nummer 6 und 7 ergänzt werden:
 - 6. Strom zum Eigenverbrauch unter Nutzung des Netzes,**
 - 7. Strom, der aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen kostenlos an den Bund oder ein Land geliefert wird.**